HANSE SEMINARE

Betreuungsrecht im Wandel: Aktuelle Rechtsprechung und praktische Impulse (2026)

Skript zum Nachweis von 5 Fortbildungsstunden gemäß § 29 BtOG

Selbststudium

Das Betreuungsrecht hat in den vergangenen Jahren erhebliche Änderungen und Entwicklung erfahren. Als dynamisches Rechtsgebiet steht es in einem ständigen Spannungsverhältnis zwischen der Wahrung der Selbstbestimmung betreuungsbedürftiger Personen und der Notwendigkeit eines effektiven rechtlichen Schutzes. Die jüngsten Änderungen in der Rechtsprechung reflektieren diese Balance, während sie gleichzeitig auf neue gesellschaftliche, medizinische und rechtliche Herausforderungen reagieren.

Dieses Skript widmet sich den aktuellen Entwicklungen im Betreuungsrecht, wobei der Fokus auf den wichtigsten Gerichtsentscheidungen liegt, die sowohl für die Praxis als auch für die theoretische Auseinandersetzung von Bedeutung sind. Es bietet einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen, erläutert die dahinterstehenden rechtlichen Überlegungen und zeigt praxisrelevante Konsequenzen für die tägliche Arbeit auf.

Ziel ist es, Ihnen eine fundierte und praxisnahe Grundlage zu bieten, um die Entwicklungen im Betreuungsrecht nicht nur zu verstehen, sondern auch effektiv in Ihrer beruflichen Praxis umsetzen zu können. Die folgenden Entscheidungen werden im Überblick und mit den für die Praxis wichtigsten Schwerpunkten dargestellt. Es wird empfohlen, die einschlägigen Entscheidungen bei Bedarf im Volltext nachzulesen und zu vertiefen.

LG Landshut (6. Zivilkammer), Beschluss vom 02.02.2023 – 62 T 3288/22

Das Landgericht Landshut hatte in seiner Entscheidung über die Beschwerde eines Betroffenen gegen die Verlängerung seiner Betreuung zu befinden und dabei insbesondere die komplexe Frage zu klären, ob die Betreuung gegen den freien Willen eines Betroffenen angeordnet werden darf, wenn sie objektiv vorteilhaft und medizinisch erforderlich ist.

Sachverhalt

Der Betroffene steht seit 2018 unter gesetzlicher Betreuung, zunächst angeordnet durch das Amtsgericht Ebersberg aufgrund einer diagnostizierten wahnhaften Störung (ICD-10: F22.8). Im Laufe der Betreuung bestätigten medizinische Gutachten eine schizotype Störung (ICD-10: F21) sowie den Verdacht auf eine psychische Störung infolge cerebraler Ischämie.

Im Jahr 2022 wurde die Betreuung durch das Amtsgericht Erding verlängert. Die erneute Begutachtung durch zwei Sachverständige bestätigte das Vorliegen einer psychischen Erkrankung und die Notwendigkeit der Betreuung. Der Betroffene legte Beschwerde gegen die Verlängerung ein, weshalb eine weitere Anhörung und Begutachtung erfolgten. Das neue Gutachten diagnostizierte eine anhaltende wahnhafte Störung (ICD-10: F22.0) und stellte die fehlende Einsichtsfähigkeit und freie Willensbildung des Betroffenen fest.

Trotz der Kritik des Betroffenen an den Gutachten entschied das Amtsgericht, die Betreuung in den bestehenden Aufgabenkreisen zu verlängern. Die Beschwerde des Betroffenen wurde nicht abgeholfen und der Fall dem Beschwerdegericht vorgelegt.

Ergebnis

Das Landgericht Landshut wies die Beschwerde des Betroffenen gegen die Verlängerung seiner Betreuung als unbegründet zurück.

1. Voraussetzungen der Betreuung gem. § 1814 Abs. 1 BGB

Das Gericht bestätigte, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Betreuung weiterhin erfüllt seien. Der Betroffene leide an einer schizotypen Störung (ICD-10: F21) und einer möglichen weiteren psychischen Störung infolge einer cerebralen Ischämie (ICD-10: F06). Diese Erkrankungen stellten unstreitig psychische Krankheiten im Sinne des § 1814 Abs. 1 BGB dar. Das Landgericht hob hervor, dass die Erkrankung den Betroffenen daran hindere, seine Angelegenheiten in den übertragenen Aufgabenkreisen selbstständig zu regeln.
Aus den vorliegenden Gutachten ergab sich zudem eindeutig, dass die psychische Störung des Betroffenen einen chronischen Verlauf aufweise. Die Sachverständige führte aus, dass der Betroffene aufgrund kognitiver Defizite, formaler Denkstörungen und

mangelnder Krankheitseinsicht nicht in der Lage sei, seine rechtlichen Angelegenheiten eigenständig zu regeln. Diese Einschätzung wurde durch das Gutachten der weiteren Sachverständigen bestätigt, die eine anhaltende wahnhafte Störung (ICD-10: F22.0) diagnostizierte.

2. Prüfung des freien Willens gem. § 1814 Abs. 2 BGB
Ein zentraler Punkt der Entscheidung war die Prüfung, ob der Betroffene trotz seiner Erkrankung in der Lage sei, einen freien Willen zu bilden. Nach § 1814 Abs. 2 BGB darf eine Betreuung gegen den freien Willen eines Volljährigen nicht angeordnet werden, selbst wenn sie objektiv vorteilhaft wäre. Der Begriff des freien Willens erfordert Einsichtsfähigkeit und die Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln. Der Betroffene muss die Gründe, Bedeutung und Tragweite der Betreuung intellektuell erfassen können.

Das Landgericht hierzu:
"Einsichtsfähigkeit setzt die Fähigkeit des Betroffenen voraus, im Grundsatz die für und gegen eine Betreuerbestellung sprechenden Gesichtspunkte zu erkennen und gegeneinander abzuwägen. Dabei dürfen jedoch keine überspannten Anforderungen an die Auffassungsgabe des Betroffenen gestellt werden."

Das Gericht stellte jedoch fest, dass der Betroffene die Konsequenzen seines Handelns und seiner Erkrankung nicht ausreichend erfassen könne. Die Sachverständige führte überzeugend aus, dass der Betroffene wiederholt die Notwendigkeit medizinischer Behandlungen ignoriert habe und dadurch erhebliche gesundheitliche Schäden erlitten habe. Ebenso sei er aufgrund fehlender Krankheitseinsicht und Realitätsferne nicht in der Lage, die für und gegen die Betreuung sprechenden Argumente objektiv abzuwägen.

3. Keine freie Willensbildung
Beide Sachverständigengutachten kamen zu dem Schluss, dass der Betroffene keine freie Willensbildung im Sinne des § 1814 Abs. 2 BGB aufweisen könne. Das Landgericht zitierte hierzu aus dem Gutachten der Sachverständigen Dr. C.:
"Aufgrund des Ausmaßes der Psychopathologie – einschließlich der erheblichen Störung der exekutiven Funktionen, der persistierenden wahnhaften Symptomatik, der autistischen Isolation mit Realitätsverlust sowie der fehlenden Krankheitseinsicht – ist die Fähigkeit des Betroffenen zur freien Willensbildung aufgehoben."
Das Landgericht schloss sich dieser Einschätzung an und führte aus, dass ohne Einsichtsfähigkeit und Behandlungsbereitschaft die Ablehnung der Betreuung nicht auf einem freien Willen beruhe. Die Betreuung sei daher trotz des erklärten Widerstandes des Betroffenen erforderlich.

4. Verfahren und Berücksichtigung des rechtlichen Gehörs

Das Gericht würdigte ausdrücklich, dass das Amtsgericht Erding den Betroffenen mehrfach angehört und dessen Kritik an den vorangegangenen Gutachten durch die Einholung eines weiteren Gutachtens ernst genommen habe. Es hob hervor:
"Der Betroffene kann sich demnach gewiss sein, dass seine Kritik vom Amtsgericht sehr ernst genommen und daran anknüpfend weitere Prüfungen unternommen wurden."
Die Sachverständigen hatten zudem betont, dass eine direkte Übergabe der Gutachten an den Betroffenen gesundheitsschädlich hätte sein können. Auch diese Maßnahme wurde vom Gericht als angemessen bewertet.

Die Betreuung wurde als rechtlich und medizinisch erforderlich bestätigt. Das Landgericht betonte abschließend:
"Selbst wenn eine Betreuung objektiv vorteilhaft ist, darf sie gegen den freien Willen eines Betroffenen nicht angeordnet werden. Im vorliegenden Fall fehlt es jedoch aufgrund der Krankheitsbilder des Betroffenen an einer freien Willensbildung. Die Voraussetzungen für eine Betreuung sind daher in vollem Umfang gegeben." (so auch BGH BeckRS 2012, 8381).

LG Duisburg (12. Zivilkammer), Beschluss vom 08.02.2023 – 12 T 11/23

Das Landgericht Duisburg hatte in seiner Entscheidung die Beschwerde eines Betroffenen zu prüfen, der die Bestellung eines rechtlichen Betreuers für sich begehrte. Dabei stand im Mittelpunkt der rechtlichen Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung gemäß § 1814 Abs. 1 BGB vorlagen und ob die Betreuung nach dem Prinzip der Erforderlichkeit tatsächlich notwendig war. Zudem war zu klären, inwieweit die Anliegen des Betroffenen auch ohne rechtliche Betreuung durch andere Hilfesysteme gelöst werden konnten.

Sachverhalt

Auf Anregung einer weiteren Beteiligten leitete das Amtsgericht Duisburg ein Verfahren zur Prüfung ein, ob für den Betroffenen ein rechtlicher Betreuer bestellt werden müsse. Der Betroffene befindet sich derzeit in einem Übergangswohnheim der Wohnungslosenhilfe. Die Betreuungsstelle erstattete einen Bericht, in dem u. a. festgestellt wurde, dass der Betroffene Schwierigkeiten habe, Anträge selbstständig zu stellen, Geld zu verwalten und Orientierung im öffentlichen Nahverkehr zu behalten. Nach persönlicher Anhörung des Betroffenen lehnte das Amtsgericht die Bestellung eines Betreuers mit Beschluss vom 04.01.2023 ab. Der Betroffene legte hiergegen Beschwerde ein, die jedoch vom Amtsgericht nicht abgeholfen wurde.

Ergebnis

Das Landgericht Duisburg wies die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

1. Keine Erforderlichkeit einer Betreuung gem. § 1814 Abs. 3 BGB

Das Gericht stellte fest, dass die Bestellung eines rechtlichen Betreuers nicht erforderlich sei. Gemäß § 1814 Abs. 3 BGB ist eine Betreuung nur dann anzuordnen, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen nicht durch andere Hilfen erledigt werden können. Im vorliegenden Fall könne der Betroffene auf Hilfsangebote wie das betreute Wohnen und Unterstützungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB I) zurückgreifen. Diese seien vorrangig und ausreichend, um die von ihm vorgetragenen Probleme – wie Behördengänge und Alltagsbewältigung – zu lösen.
Das Gericht führte aus:

„Das ambulant betreute Wohnen bietet gerade auch Hilfen bei Behördengängen und der Alltagsbewältigung, die vorrangig in Anspruch zu nehmen sind und nach derzeitigem Sachstand im hier zu entscheidenden Fall auch ausreichend erscheinen."

Der Betroffene befindet sich derzeit in einem Übergangswohnheim der Wohnungslosenhilfe, und es sei bereits vorgesehen, ihn nach Ablauf dieses Aufenthalts

in eine betreute Wohnform zu überführen. Auch diese Maßnahme sei geeignet, die notwendigen Unterstützungsleistungen sicherzustellen.

2. Keine Krankheit oder Behinderung im Sinne von § 1814 Abs. 1 BGB
Die Suchterkrankung des Betroffenen sowie sein Analphabetismus wurden nicht als ausreichende Grundlage für die Bestellung eines Betreuers anerkannt. Das Gericht zitierte hierzu:

„Die Suchterkrankung selbst sowie der bei dem Betroffenen vorliegende Analphabetismus erfüllen die an eine Krankheit oder Behinderung im Sinne des § 1814 Abs. 1 BGB zu stellenden Anforderungen nicht."

Mangels konkreten Betreuungsbedarfs ließ das Gericht offen, ob bei dem Betroffenen kognitive Einschränkungen mit Krankheitswert vorlägen.

3. Prüfung der Verhältnismäßigkeit und Selbstbestimmung
Das Gericht betonte, dass die Betreuung ein erheblicher Eingriff in die Selbstbestimmung eines Betroffenen darstelle und daher nur unter strenger Wahrung der Erforderlichkeitsprüfung angeordnet werden dürfe. Es stellte klar:

„Die Bestellung eines rechtlichen Betreuers ist nicht etwa dazu bestimmt, den Alltag des Betroffenen zu begleiten oder allgemeine Unterstützung zu leisten, sondern auf rechtliche Vertretung beschränkt."

Die festgestellten Schwierigkeiten des Betroffenen – wie Orientierungslosigkeit im öffentlichen Nahverkehr – seien nicht durch einen rechtlichen Betreuer zu lösen.

BGH (XII. Zivilsenat), Beschluss vom 19.07.2023 – XII ZB 115/23

In der folgenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) wurde die Frage behandelt, ob ein Berufsbetreuer für die Erstellung einer Steuererklärung seines Betreuten zusätzliche Vergütung von der Staatskasse beanspruchen kann, wenn diese Tätigkeit nach den Gebührensätzen der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) abgerechnet wird. Dabei stand im Mittelpunkt, ob diese Tätigkeit als berufs- oder aufgabenspezifisch anzusehen ist und somit einen Anspruch auf gesonderte Vergütung gemäß § 1835 Abs. 3 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung (aF) begründet.

Sachverhalt

Der mittellose Betroffene steht unter Betreuung, die unter anderem den Aufgabenbereich der Vermögenssorge umfasst. Der als Rechtsanwalt zugelassene Berufsbetreuer erstellte die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020, reichte diese bei der Finanzbehörde ein und prüfte den erlassenen Einkommensteuerbescheid. Dafür beantragte er eine Vergütung in Höhe von 129,41 € gemäß den Gebührensätzen der StBVV.
Das Amtsgericht lehnte den Antrag ab, und auch die Beschwerde des Betreuers blieb ohne Erfolg. Schließlich legte der Betreuer Rechtsbeschwerde beim BGH ein, die ebenfalls zurückgewiesen wurde.

Ergebnis

Der Bundesgerichtshof wies die Rechtsbeschwerde zurück und entschied, dass der Berufsbetreuer keinen Anspruch auf gesonderte Vergütung für die Erstellung der Steuererklärung hat.

1. Pauschale Vergütung deckt die Tätigkeit ab

Nach § 1836 Abs. 1 Satz 2 und 3 iVm § 1908 i Abs. 1 Satz 1 BGB aF wird die gesamte Tätigkeit des Betreuers grundsätzlich durch die pauschale Vergütung abgegolten. Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung nach § 1835 Abs. 3 BGB aF setzt voraus, dass die Tätigkeit spezifisch für den Beruf des Betreuers ist und unter normalen Umständen eine externe Beauftragung eines spezialisierten Dritten gerechtfertigt wäre.

Der BGH stellte hierzu klar:
„Dieser Vorschrift liegt der Gedanke zugrunde, dass der Betreute – und bei mittellosen Betreuten die Staatskasse – keinen Vorteil daraus ziehen soll, wenn sein Betreuer aufgrund seiner Spezialkenntnisse etwas verrichten kann, wozu ein anderer Betreuer berechtigterweise gegen Entgelt fremde Hilfe in Anspruch genommen hätte."

2. Steuererklärung als Bestandteil der Vermögenssorge

Die Erstellung der Steuererklärung gehört nach § 34 Abs. 1 AO zur Pflicht eines Betreuers mit dem Aufgabenbereich der Vermögenssorge. Der Betreuer handelt hierbei als gesetzlicher Vertreter des Betreuten und erfüllt dessen steuerliche Verpflichtungen.

Der BGH führte aus:
„Die Pflicht, die steuerlichen Verpflichtungen des Betreuten zu erfüllen, ist grundsätzlich umfassend. Der Betreuer ist insbesondere zur Abgabe und gegebenenfalls auch zur Berichtigung von Steuererklärungen verpflichtet.“

Die Erstellung der Steuererklärung für den Betroffenen, der nur Renteneinkünfte, Vorsorgeaufwendungen und Pauschbeträge geltend machen musste, sei weder umfangreich noch schwierig und erfordere keine besonderen Fachkenntnisse, die die Hinzuziehung eines Steuerberaters rechtfertigen würden.

3. Keine fremde Angelegenheit im Sinne des Steuerberatungsgesetzes
Der Betreuer konnte sich auch nicht auf die Regelung des Steuerberatungsgesetzes (§ 3 StBerG) berufen. Der BGH stellte klar, dass der Betreuer nicht in einer fremden Steuerangelegenheit tätig war, sondern die Steuererklärung des Betreuten im Rahmen seiner eigenen gesetzlichen Pflichten als Vertreter nach § 34 AO erledigte.
„Ein berufsmäßiger Betreuer mit dem Aufgabenbereich Vermögenssorge [...] ist jedenfalls nach § 4 Nr. 4 StBerG als berechtigt anzusehen, dem Betreuten Hilfestellung bei dessen eigener Steuererklärung zu geben.“

4. Keine außergewöhnlichen Umstände
Der BGH betonte, dass im vorliegenden Fall keine besonderen Schwierigkeiten bei der Erstellung der Steuererklärung vorlagen. Es seien lediglich Renteneinkünfte, Vorsorgeaufwendungen und Pauschbeträge zu berücksichtigen gewesen. Auch ein Betreuer ohne die Qualifikation eines Rechtsanwalts hätte dies ohne externe Hilfe leisten können.
„Die Erstellung der Steuererklärung war weder umfangreich noch schwierig, sodass ein nicht entsprechend qualifizierter Betreuer keinen Steuerberater hätte beauftragen müssen.“

5. Verhältnismäßigkeit und Schutz öffentlicher Mittel
Der BGH wies darauf hin, dass die Staatskasse nicht zur Finanzierung von Leistungen herangezogen werden darf, die Betreute auch ohne Betreuung nicht beanspruchen könnten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei bei der Beurteilung von Aufwendungsersatzansprüchen strikt zu beachten.

„Die Einstandspflicht der Staatskasse für den Aufwendungsersatz des Betreuers darf nicht dazu führen, dass Unbemittelte auf diesem Wege Sozialleistungen aus öffentlichen Kassen erhalten, auf die sie ohne Betreuung keinen Anspruch hätten.“

OLG Düsseldorf (3. Zivilsenat), Beschluss vom 01.08.2023 – 3 Wx 86/23

Die folgende Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf befasst sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine im Rahmen eines Grundstückskaufvertrages erteilte Belastungsvollmacht weiterhin gültig ist, wenn der Vollmachtgeber – hier ein betreuter Verkäufer – verstorben ist und die Erben des Verstorbenen eine Zustimmung verweigern. Im Kern steht die rechtliche Klärung, ob eine Eintragung im Grundbuch erfolgen kann, ohne dass eine Zustimmung der Erben notwendig ist, sowie die Reichweite von betreuungsrechtlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit solchen Vollmachten.

Sachverhalt

Ein Immobilienkäufer (Beteiligter) erwarb mit notariellem Kaufvertrag vom 30. November 2021 eine Eigentumswohnung von einem unter Betreuung stehenden Verkäufer. Im Kaufvertrag wurde dem Käufer eine Belastungsvollmacht erteilt, um den Grundbesitz unter anderem mit Grundpfandrechten zu belasten. Der Kaufvertrag und die Belastungsvollmacht wurden vom Betreuer genehmigt und durch das Betreuungsgericht bestätigt.
Nach dem Tod des Verkäufers im Mai 2022 bestellte der Käufer in Ausübung der Belastungsvollmacht eine Grundschuld und beantragte deren Eintragung im Grundbuch. Das Grundbuchamt machte die Eintragung jedoch von einer Zustimmung der Erben des Verkäufers abhängig. Der Käufer legte dagegen Beschwerde ein und argumentierte, dass eine Zustimmung der Erben nicht erforderlich sei. Das Amtsgericht hielt an seiner Auffassung fest, weshalb der Käufer das Verfahren vor den Senat brachte.

Ergebnis

Das Oberlandesgericht hob den Beschluss des Amtsgerichts auf und verwies die Sache mit der Auflage zurück, den Eintragungsantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden.

1. Rechtsgültigkeit der Belastungsvollmacht
Die Belastungsvollmacht, die im Kaufvertrag enthalten war, wurde rechtmäßig erteilt und betreuungsgerichtlich genehmigt. Der Senat betonte, dass eine betreuungsgerichtliche Genehmigung nicht erneut erforderlich sei, da die Belastungsvollmacht im Kaufvertrag hinreichend umschrieben und im Rahmen der Genehmigung des gesamten Kaufvertrages bereits geprüft worden sei.
„Genehmigt das Betreuungsgericht den Kaufvertrag ohne Einschränkung, ist auch die Belastungsvollmacht umfassend gedeckt.“

2. Tod des Vollmachtgebers
Der Tod des Verkäufers ändere nichts an der Wirksamkeit der Belastungsvollmacht. Die Vollmacht wurde ausdrücklich über den Tod hinaus erteilt und bindet auch die Erben,

solange sie nicht widerrufen wurde. Der Schutz des Betreuten durch das Betreuungsgericht sei durch die umfassende Prüfung des Kaufvertrages gewährleistet gewesen.
„Der Fortbestand der Belastungsvollmacht über den Tod hinaus ist sachlich gerechtfertigt, um die Abwicklung des Grundstückskaufvertrages sicherzustellen."

3. Bindung der Erben
Die Erben treten gemäß § 1922 BGB in die Rechtsposition des Verstorbenen ein und sind an die wirksam erteilte Belastungsvollmacht gebunden. Die vom Amtsgericht geforderte Zustimmung der Erben sei daher rechtlich unbegründet.
„Die Belastungsvollmacht bindet die Erben des Grundstücksverkäufers R... und wirkt unmittelbar für und gegen sie."

4. Keine betreuungsrechtliche Schutzlücke
Das Gericht betonte, dass die Betreuung mit dem Tod des Verkäufers kraft Gesetzes endet und sich nicht auf dessen Nachlass erstreckt. Die Erben bedürfen keines betreuungsrechtlichen Schutzes.
„Die Betreuung endet mit dem Tod des Betreuten. Ein betreuungsrechtlicher Schutz seines Vermögens über den Tod hinaus ist nicht vorgesehen."

5. Wirtschaftlicher Zusammenhang
Die Bestellung der Grundschuld sei Teil des Gesamterwerbsvorgangs und unterliege daher nicht dem Genehmigungserfordernis nach § 1821 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Die Genehmigung des Kaufvertrages decke auch die nachfolgende Belastung des Grundstücks ab.
„Nach dem Sinn und Zweck des § 1821 Abs. 1 Nr. 1 BGB ist eine zusätzliche Genehmigung der Grundschuldbestellung bloße Förmelei und entbehrlich."

LG Freiburg (4. Zivilkammer), Beschluss vom 22.12.2023 – 4 T 23/23

Die Entscheidung des Landgerichts Freiburg betrifft die Frage, ob der Verkauf einer Eigentumswohnung eines unter rechtlicher Betreuung stehenden Betroffenen betreuungsgerichtlich genehmigt werden kann, obwohl der Betroffene diesem Verkauf widerspricht. Im Mittelpunkt steht dabei die Abwägung zwischen dem Wunsch des Betroffenen, seine Wohnung zu behalten, und der objektiven Notwendigkeit des Verkaufs zur Sicherung seiner weiteren stationären Versorgung. Die Entscheidung illustriert, unter welchen Voraussetzungen von den Wünschen eines Betroffenen abgewichen werden kann, um Gefahren für seine Person oder sein Vermögen abzuwenden.

Sachverhalt

Der Betroffene, der unter einem Messie-Syndrom sowie einer dementiellen Störung aufgrund eines alkoholtoxischen Hirnschadens leidet, steht seit 2022 unter umfassender rechtlicher Betreuung. Er ist Eigentümer einer vermüllten und unbewohnbaren Wohnung. Aufgrund von Mietrückständen, nicht behobenen Schäden und ungeklärten Forderungen strengte die Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG) ein Verfahren zur Veräußerung der Wohnung an. Der Betreuer bemühte sich, die Wohnung im Rahmen eines freihändigen Verkaufs zu veräußern, und beantragte die betreuungsgerichtliche Genehmigung des Verkaufs.
Das Amtsgericht Freiburg lehnte die Genehmigung mit der Begründung ab, dass dem Wunsch des Betroffenen, die Wohnung zu behalten, zu entsprechen sei, da keine unmittelbare Gefahr für höherrangige Rechtsgüter bestehe. Gegen diese Entscheidung legte der Betreuer Beschwerde ein und argumentierte, dass ohne einen Verkauf die Heimunterbringung des Betroffenen gefährdet sei, da sein Vermögen nicht ausreiche, um die laufenden Kosten zu decken.

Ergebnis

Das Landgericht Freiburg hob den Beschluss des Amtsgerichts auf und genehmigte den Verkauf der Wohnung. Es begründete seine Entscheidung wie folgt:

1. Genehmigungspflicht des Wohnungsverkaufs
Der Verkauf der Eigentumswohnung des Betroffenen bedarf gemäß § 1833 Abs. 3 Nr. 4 BGB einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung, da der Betroffene den Wohnraum selbst genutzt hat. Der Begriff der Wohnraumnutzung umfasst sowohl die tatsächliche Nutzung als auch die Möglichkeit einer zukünftigen Nutzung.
„Entscheidend ist, dass es sich um Wohnraum handelt, den die betroffene Person selbst nutzt, genutzt hat, nutzen wird oder nutzen könnte."

2. Berücksichtigung des Wunsches des Betroffenen
Das Gericht stellte fest, dass der Betroffene unmissverständlich geäußert habe, dass er den Verkauf seiner Wohnung ablehne. Gemäß § 1821 Abs. 2 BGB sind die Wünsche des

Betroffenen zu berücksichtigen, auch wenn sie objektiv unrealistisch erscheinen. Der Wunsch, die Wohnung zu behalten, war mit der Hoffnung verbunden, irgendwann in die Wohnung zurückkehren zu können.

„Maßgeblich ist allein der natürliche Wille des Betroffenen, ohne Rücksicht darauf, ob dieser nach objektiven Maßstäben vernünftig ist."

3. Abweichung vom Wunsch des Betroffenen
Das Landgericht entschied jedoch, dass dem Wunsch des Betroffenen nicht entsprochen werden könne, da dies erhebliche Gefahren für die Person des Betroffenen mit sich bringe (§ 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB).

„Dem Wunsch des Betroffenen, die Wohnung zu behalten, ist nicht zu entsprechen, da dies absehbar die Kündigung seines Heimvertrages und damit eine erhebliche Gefährdung seiner Person zur Folge hätte."

Das Gericht verwies auf die laufenden Heimkosten von monatlich bis zu 4.000 € und die Notwendigkeit, den Verkaufserlös zur Finanzierung der Pflegeeinrichtung einzusetzen. Andernfalls drohe dem Betroffenen aufgrund seines stark eingeschränkten Vermögens der Verlust seines Heimplatzes, was zu erheblichen gesundheitlichen und sozialen Gefahren führen würde.

4. Mutmaßlicher Wille des Betroffenen
Da der natürliche Wille des Betroffenen der wirtschaftlichen Realität entgegensteht, sei dessen mutmaßlicher Wille zu ermitteln (§ 1821 Abs. 4 BGB). In Ermangelung spezifischer subjektiver Präferenzen des Betroffenen legte das Gericht objektive wirtschaftliche Erwägungen zugrunde.

„Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist der beabsichtigte Verkauf der Wohnung zu einem Preis von 115.000 € zu genehmigen, da dies der Üblichkeit entspricht und ein Bieterverfahren das Höchstgebot ergab."

5. Keine Alternative zur Veräußerung
Das Gericht stellte klar, dass weder die Rückkehr des Betroffenen in die Wohnung noch eine alternative Finanzierung der Heimkosten realistisch sei. Der Betroffene sei dauerhaft auf stationäre Betreuung angewiesen, und sein verbleibendes Vermögen reiche nicht aus, um die Unterbringungskosten langfristig zu decken.

„Die Veräußerung der Wohnung ist erforderlich, um die gesundheitliche Versorgung des Betroffenen sicherzustellen und drohende Gefahren für seine Person abzuwenden."

LSG Hessen (4. Senat), Urteil vom 22.02.2023 – L 4 SO 169/20 ZVW

Die folgende Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Hessen vom 22. Februar 2023 behandelt die Frage, ob ein Berufsbetreuer gemäß § 103 Abs. 1 Satz 1 SGB XII zum Ersatz von Kosten der Sozialhilfe herangezogen werden kann, wenn durch ein sozialwidriges Verhalten die Voraussetzungen für Sozialhilfeleistungen kausal herbeigeführt wurden. Der Fall dreht sich um den Verlust des Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes einer Betreuten aufgrund ausgebliebener Zahlungen und der anschließenden Sozialhilfebedürftigkeit. Die Entscheidung klärt, unter welchen Voraussetzungen der Nachrang der Sozialhilfe durchgesetzt werden kann und welche Rolle dabei Beratungsfehler der Sozialhilfeträger spielen.

Sachverhalt

Ein Berufsbetreuer war für eine chronisch alkoholkranke und pflegebedürftige Frau zuständig, deren freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung endete, nachdem keine Beitragszahlungen mehr erfolgten. Die Sozialhilfebehörde erbrachte daraufhin Leistungen der Hilfe zur Pflege und verlangte von dem Betreuer Kostenersatz. Der Betreuer argumentierte, die Nichtzahlung der Beiträge sei auf die Einstellung von Pachtzahlungen durch eine Dritte zurückzuführen gewesen und ein Versäumnis seinerseits liege nicht vor. Das Sozialgericht Frankfurt am Main hatte die Klage des Betreuers gegen den Kostenersatz abgewiesen. Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), die das Verfahren teilweise zurückverwies, hob das LSG Hessen den Bescheid der Sozialhilfebehörde und die Entscheidung der Vorinstanz auf.

Ergebnis

1. Keine Kostenersatzpflicht des Betreuers nach § 103 Abs. 1 Satz 1 SGB XII

Das LSG Hessen hat entschieden, dass der Berufsbetreuer nicht zum Kostenersatz herangezogen werden kann, da das Verhalten des Betreuers nicht die wesentliche Ursache für die Hilfebedürftigkeit der Betreuten darstellt.

a) Sozialwidrigkeit des Verhaltens

Das LSG stellte klar, dass das Verhalten des Betreuers zwar objektiv sozialwidrig im Sinne des § 103 Abs. 1 Satz 1 SGB XII war. Sozialwidrigkeit setzt voraus, dass das Verhalten in seiner Handlungstendenz auf die Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit gerichtet ist oder zumindest in engem Zusammenhang damit steht.
Der Betreuer hätte aufgrund seiner Position erkennen können und müssen, dass durch den Verlust des Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes eine erhebliche Verschlechterung der Versorgungssituation der Betreuten drohte. Bereits das Schreiben der Krankenkasse vom 22. April 2005, das auf ausstehende Beiträge hinwies und eine Frist zur Zahlung setzte, hätte ihn alarmieren müssen. Der Betreuer unternahm jedoch weder aktive Maßnahmen zur Klärung der Zahlungsproblematik noch informierte er

den Sozialhilfeträger rechtzeitig über die bevorstehende Kündigung der Versicherung. Stattdessen verließ er sich auf die vage Zusicherung der Drittperson (Frau H.), die ausstehenden Zahlungen nachträglich zu leisten, ohne Alternativmaßnahmen (etwa die Beantragung von Sozialhilfe für die Beiträge) in Betracht zu ziehen.

b) Beratungspflicht des Sozialhilfeträgers
Das Gericht sah jedoch einen schwerwiegenden Beratungsfehler seitens des Sozialhilfeträgers. Nach § 14 SGB I sowie § 11 Abs. 2 SGB XII sind Sozialhilfeträger verpflichtet, Hilfebedürftige oder deren Vertreter proaktiv über bestehende Möglichkeiten zur Vermeidung von Sozialhilfebedürftigkeit zu informieren. Spätestens ab dem Zeitpunkt, als der Sozialhilfeträger Kenntnis von der Beendigung der Kranken- und Pflegeversicherung der Betreuten erhielt (6. bis 8. September 2005), hätte er den Betreuer auf die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung in der sozialen Pflegeversicherung nach § 26 SGB XI hinweisen müssen.
Die Betreute erfüllte die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Weiterversicherung, da sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung die erforderlichen Vorversicherungszeiten erfüllt hatte. Der Antrag auf Weiterversicherung hätte bis zum Ablauf der dreimonatigen Frist (15. September 2005) gestellt werden können. Wäre der Betreuer entsprechend beraten worden, hätte der Versicherungsschutz ohne Unterbrechung aufrechterhalten werden können, und die Notwendigkeit von Sozialhilfeleistungen zur Pflege hätte sich nicht ergeben.

c) Fehlende wesentliche Kausalität
Obwohl das Verhalten des Betreuers als grob fahrlässig und sozialwidrig einzustufen war, sah das LSG keine wesentliche Kausalität zwischen seinem Unterlassen und der entstandenen Hilfebedürftigkeit der Betreuten. Entscheidend war, dass die Beratungsfehler des Sozialhilfeträgers die wesentliche Ursache für die Hilfebedürftigkeit darstellten.
Der Beratungsbedarf war für den Träger erkennbar, da die Betreute ohne Versicherungsschutz war und der Nachrang der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII) nur durch eine Weiterversicherung hätte gewahrt werden können. Das Versäumnis, den Betreuer über diese Option zu informieren, war nach Auffassung des LSG schwerwiegender als das Unterlassen des Betreuers.

2. Bedeutung der Beratungsfehler
Das LSG betonte die zentrale Bedeutung der Beratungspflichten des Sozialhilfeträgers in Fällen wie diesem. Nach § 14 SGB I und § 11 SGB XII hat der Sozialhilfeträger nicht nur bestehende Ansprüche auf Sozialhilfe zu prüfen, sondern auch aktiv über alternative Möglichkeiten aufzuklären, mit denen eine Bedürftigkeit vermieden werden kann. Insbesondere in komplexen sozialrechtlichen Konstellationen, in denen durch die Inanspruchnahme von Leistungen aus anderen Sozialversicherungssystemen die Belastung der Sozialhilfe vermieden werden kann, trifft den Träger eine besondere Verantwortung.

Die Weiterversicherungsmöglichkeit nach § 26 SGB XI hätte eine vergleichsweise kostengünstige Alternative zu den umfangreichen Leistungen der Hilfe zur Pflege dargestellt. Dieser Umstand drängte sich angesichts der Kostenhöhe (zwischen 3.600 und 4.000 Euro monatlich) und der zeitnahen Kündigung des Pflegeversicherungsschutzes auf. Der Beklagte hat jedoch weder den Betreuer aktiv informiert noch erkennbar Maßnahmen zur Vermeidung der Sozialhilfebedürftigkeit ergriffen.

3. Auswirkungen der Entscheidung

a) Schutz von Betreuern vor übermäßiger Haftung

Das Urteil stärkt die Position von Betreuern, indem es deren Verantwortung begrenzt. Obwohl Betreuer verpflichtet sind, die Vermögens- und Gesundheitsinteressen der Betreuten sorgfältig wahrzunehmen, wird klargestellt, dass sie nicht für alle nachteiligen Folgen haften, die auf eine unzureichende Kommunikation oder Versäumnisse von Sozialhilfeträgern zurückzuführen sind.

b) Klarstellung der Beratungspflichten

Die Entscheidung unterstreicht die Notwendigkeit einer umfassenden und proaktiven Beratung durch Sozialhilfeträger. Insbesondere in Konstellationen, in denen andere Sozialleistungssysteme betroffen sind, müssen Träger die rechtlichen Optionen detailliert darlegen, um den Nachrang der Sozialhilfe sicherzustellen.

4. Kostenentscheidung

Da der Beklagte in allen Instanzen unterlag, hat er die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Revision zu tragen. Das LSG korrigierte auch die Kostenentscheidung der Vorinstanz, die fälschlicherweise von einem Verfahren ohne Kostentragungspflicht ausging.

BGH (XII. Zivilsenat), Beschluss vom 08.11.2023 – XII ZB 219/23

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 8. November 2023 verdeutlicht die strengen rechtlichen Anforderungen an die Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung nach § 1831 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Sie legt besonderen Wert auf die Wahrung der Freiheitsrechte des Betroffenen und unterstreicht die Notwendigkeit einer sorgfältigen Prüfung sowohl der Erfolgsaussichten einer Heilbehandlung als auch der rechtlichen Voraussetzungen für die Dauer der Unterbringung.

Sachverhalt

Der Betroffene leidet an paranoider Schizophrenie mit ausgeprägter psychotischer Symptomatik und wurde in der Vergangenheit mehrfach geschlossen untergebracht. Mit Antrag vom 4. Januar 2023 begehrte der Betreuer die Genehmigung einer Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Wohnstätte bis zum 30. März 2025. Das Amtsgericht genehmigte die Unterbringung bis zum 18. März 2025. Der Betroffene legte hiergegen Beschwerde ein.
Das Landgericht wies die Beschwerde nach Einholung eines ergänzenden Sachverständigengutachtens zurück. Es begründete die Unterbringung mit der Notwendigkeit einer Heilbehandlung, die nur in einer geschlossenen Einrichtung erfolgen könne, da der Betroffene keine Krankheitseinsicht habe und die Einnahme der Medikamente verweigere. Auch eine über die Höchstfrist von einem Jahr hinausgehende Unterbringung sei wegen der bisherigen Krankheitsentwicklung und der Eigen- und Fremdgefährdung gerechtfertigt.
Gegen die Entscheidung des Landgerichts wendet sich der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde.

Ergebnis

Der BGH hebt die Entscheidung des Landgerichts auf und verweist die Sache zur erneuten Prüfung zurück. Dabei stützt er sich auf zwei zentrale Kritikpunkte:

1. Erfolgsprognose der Heilbehandlung

Die Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung zur Heilbehandlung nach § 1831 Abs. 1 Nr. 2 BGB setzt voraus, dass die Behandlung tatsächlich durchgeführt werden kann. Hierfür bedarf es entweder eines natürlichen Willens des Betroffenen zur Behandlung oder einer rechtswirksam genehmigten ärztlichen Zwangsbehandlung nach § 1832 BGB. Da der Betroffene die Medikamenteneinnahme verweigert und keine Zwangsmaßnahme genehmigt wurde, fehlt es an der rechtlichen Grundlage für die Unterbringung.

Der BGH betont:
„Die Genehmigung einer Unterbringung [...] ist daher möglich, wenn zumindest nicht ausgeschlossen ist, dass sich der Betreute in der Unterbringung behandeln lassen wird [...]. Ist dagegen auszuschließen, dass der Betreute eine Behandlung ohne Zwang vornehmen

lassen wird, ist die Genehmigung der Unterbringung [...] nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme [...] vorliegen und diese [...] rechtswirksam genehmigt wird" (Rn. 15).

2. Überschreiten der Höchstfrist von einem Jahr

Die Entscheidung des Landgerichts genügt nicht den Anforderungen des § 329 Abs. 1 Satz 1 FamFG, wonach eine Unterbringung über ein Jahr hinaus nur bei „offensichtlich" langer Unterbringungsbedürftigkeit genehmigt werden darf. Der BGH kritisiert, dass die Ausführungen des Landgerichts und des Sachverständigen pauschal bleiben und keine konkreten Gründe anführen, warum eine auf ein Jahr begrenzte Unterbringung nicht ausreichen könnte. Die gesetzlich geforderte „Offensichtlichkeit" der längerfristigen Unterbringungsbedürftigkeit wurde nicht ausreichend begründet.

Der BGH hält fest:
„Die Befristung auf längstens ein Jahr stellt damit eine gesetzliche Höchstgrenze für die Dauer der Unterbringung dar, die nur unter besonderen Voraussetzungen überschritten werden darf" (Rn. 9).

3. Zurückverweisung

Das Landgericht wird bei der erneuten Entscheidung insbesondere zu prüfen haben:

- Ob eine rechtswirksame Genehmigung für eine Zwangsbehandlung vorliegt.
- Ob die Voraussetzungen für eine Unterbringung über die Höchstfrist hinaus konkret und nachvollziehbar dargelegt werden können.

Der BGH weist zudem darauf hin, dass die Unterbringungsdauer grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Gutachtenerstellung zu bemessen ist und nicht erst mit der gerichtlichen Entscheidung beginnt.

EuGH (Neunte Kammer), Urteil vom 11.07.2024 – C-461/22

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 16. Januar 2024 klargestellt, dass ein ehemaliger berufsmäßiger Betreuer im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO als „Verantwortlicher" für die Verarbeitung personenbezogener Daten einzustufen ist. Damit ist er verpflichtet, die Betroffenenrechte gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO, zu beachten. Diese Entscheidung betont die Bedeutung der Datenschutzrechte auch nach dem Ende eines Betreuungsverhältnisses.

Sachverhalt

MK war unter die berufsmäßige Betreuung von WB gestellt worden, der als Rechtsanwalt diese Aufgabe übernommen hatte. Nach der Entpflichtung des Betreuers verlangte MK gemäß Art. 15 DSGVO Einsicht in die ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die WB während der Betreuung erhoben hatte. WB verweigerte dies mit der Begründung, dass die DSGVO im Betreuungsverhältnis nicht anwendbar sei, da ein Betreuer für den Betreuten handele und keine eigenständige Verantwortung trage.
Das Amtsgericht Hannover lehnte den Antrag von MK auf Prozesskostenhilfe für eine Klage gegen WB ab. Es argumentierte, dass der Betreuer nicht als „Verantwortlicher" im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO gelte. Das Landgericht Hannover zog diese Einschätzung in Zweifel und legte dem EuGH die Frage vor, ob ein berufsmäßiger Betreuer nach seiner Entpflichtung weiterhin als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO einzuordnen ist und ob er zur Auskunftserteilung verpflichtet bleibt.

Ergebnis

Der EuGH entschied, dass ein ehemaliger berufsmäßiger Betreuer als Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO einzustufen ist und die Betroffenenrechte gemäß der DSGVO beachten muss. Das Gericht begründete diese Entscheidung ausführlich:

1. Geltungsbereich der DSGVO

Die DSGVO gilt für die berufsmäßige Tätigkeit eines Betreuers. Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO, der die Anwendung der Verordnung auf rein persönliche oder familiäre Tätigkeiten ausschließt, ist hier nicht einschlägig. Der EuGH betonte, dass die Betreuung eine berufliche Tätigkeit ist, die eng mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist.
„Diese Bestimmung kann nicht dahin ausgelegt werden, dass sie die von einer natürlichen Person berufsmäßig ausgeübte Tätigkeit des Betreuers vom Anwendungsbereich der DSGVO ausschließt" (Rn. 24).
Der Umstand, dass WB aus dem persönlichen Umfeld von MK stammt, ändert nichts an der beruflichen Natur der Tätigkeit, da die Bestellung durch das Gericht erfolgte und WB berufsmäßig tätig war.

2. Verantwortlichkeit des ehemaligen Betreuers
Nach der Entpflichtung wird ein ehemaliger Betreuer zu einer dritten Person in Bezug auf die früher betreute Person. Entscheidet er weiterhin über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von Daten, bleibt er Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Seine frühere Stellung als gesetzlicher Vertreter führt nicht dazu, dass diese Verantwortlichkeit erlischt.

„Ein ehemaliger Betreuer, der seine Aufgaben berufsmäßig wahrgenommen hat, ist [...] als ‚Verantwortlicher' für die Verarbeitung der [...] personenbezogenen Daten einzustufen" (Rn. 30).

Damit ist WB verpflichtet, die personenbezogenen Daten gemäß der DSGVO zu verarbeiten und die Betroffenenrechte zu beachten, einschließlich des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO.

3. Umfang der Verpflichtung zur Auskunft
Der EuGH stellt klar, dass ein ehemaliger Betreuer die Betroffenenrechte gemäß der DSGVO beachten muss, solange er personenbezogene Daten der betreuten Person besitzt. Das schließt insbesondere das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO ein. MK hat daher Anspruch auf:

- Eine Bestätigung, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.
- Eine Kopie der ihn betreffenden personenbezogenen Daten.
- Informationen über die Zwecke der Verarbeitung, die Datenkategorien, die Empfänger und die Dauer der Speicherung.

„Ein ehemaliger Betreuer […] ist verpflichtet, diese Daten unter Beachtung der DSGVO und insbesondere der ihm nach Art. 15 DSGVO obliegenden Pflichten […] zu verarbeiten" (Rn. 30).

Die Verpflichtung zur Auskunft kann nur durch spezifische Beschränkungen nach Art. 23 DSGVO eingeschränkt werden, deren Anwendung WB darlegen müsste.

LG Frankenthal (1. Zivilkammer), Beschluss vom 20.12.2023 – 1 T 161/23

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2023 hat das Landgericht Frankenthal klargestellt, dass eine Betreuerin unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Festsetzung einer Dauervergütung gemäß § 292 Abs. 2 FamFG hat. Das Gericht stellte hierbei umfassend dar, wie das ihm eingeräumte Ermessen fehlerfrei auszuüben ist und welche Anforderungen an die Prognose der zukünftigen Verhältnisse der Betroffenen zu stellen sind. Der Beschluss stärkt die Rechte von Berufsbetreuern auf eine zuverlässige Vergütung und gibt Orientierung für die praktische Umsetzung der Regelung.

Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin ist als Berufsbetreuerin für die mittellose Betroffene tätig. Bislang wurden ihre Vergütungsanträge auf Basis der monatlichen Fallpauschale einzeln geprüft und ausgezahlt. Angesichts der regelmäßigen und unveränderten Umstände beantragte die Betreuerin im Januar 2023 die Festsetzung einer Dauervergütung für den Zeitraum von zwei Jahren.
Das Amtsgericht Speyer lehnte den Antrag ab und argumentierte, dass das Dauervergütungsverfahren in der Vergangenheit zu hohem Verwaltungsaufwand und Rückabwicklungen geführt habe, wenn Betreuer Änderungen der Verhältnisse nicht rechtzeitig mitteilten. Ein Anspruch auf die Festsetzung einer Dauervergütung bestehe nicht. Die Betreuerin legte Beschwerde ein und verwies auf die unveränderten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen sowie auf ihre eigene Zuverlässigkeit. Sie betonte zudem, dass die Bearbeitung einzelner Vergütungsanträge regelmäßig zu erheblichen Verzögerungen geführt habe, was eine Dauervergütung im vorliegenden Fall besonders sinnvoll mache.
Das Amtsgericht half der Beschwerde nicht ab und legte die Sache dem Landgericht Frankenthal vor.

Ergebnis

Das Landgericht Frankenthal gab der Beschwerde der Betreuerin statt und setzte die Vergütung für den Zeitraum vom 28. Januar 2023 bis 27. Januar 2025 auf vierteljährlich 513 € fest. Dabei stellte das Gericht klar, dass der Antrag der Betreuerin auf Dauervergütung rechtmäßig war und die Ablehnung durch das Amtsgericht auf fehlerhafter Ermessensausübung beruhte.

1. Anspruch auf Dauervergütung

Das Gericht betonte, dass die Formulierung „kann“ in § 292 Abs. 2 FamFG kein generelles Ermessen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags einräume, sondern lediglich die konkrete Ausgestaltung der Dauervergütung betreffe. Die Betreuerin habe einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Ein genereller Ausschluss der Dauervergütung durch das Amtsgericht sei daher rechtswidrig.

„Allein die Formulierung ‚kann' negiert diesen Anspruch dem Grunde nach nicht, sondern sieht lediglich in der Rechtsfolge ein Ermessen des Gerichts vor." (Rn. 19)

2. Prognose der Verhältnisse
Das Gericht stellte fest, dass die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen unverändert waren. Die Betroffene lebte in ihrer eigenen Wohnung und war aufgrund ihrer geringen Rente auf Grundsicherung angewiesen. Die gesetzlich geforderte Prognose, dass sich die für die Vergütung relevanten Umstände während des beantragten Zeitraums nicht ändern würden, war daher eindeutig erfüllt.

„Angesichts des Aufenthaltes in der eigenen Wohnung und des geringen Einkommens der Betreuten sind keine Anhaltspunkte für eine baldige Änderung der Verhältnisse ersichtlich." (Rn. 20)

3. Ermessensfehler des Amtsgerichts
Das Amtsgericht hatte seinen Beschluss auf allgemeine Überlegungen zu Verwaltungsaufwand und Rückabwicklungen in anderen Verfahren gestützt, ohne die konkreten Umstände der Betreuerin zu berücksichtigen. Das Landgericht stellte klar, dass derartige pauschale Erwägungen unzulässig sind. Es sei entscheidend, die Zuverlässigkeit der Betreuerin und die spezifische Situation der Betroffenen in den Blick zu nehmen.

„Im Hinblick auf die hiesige Betreuerin ergeben sich aus der Akte keinerlei Anhaltspunkte für etwaige Bedenken an deren Zuverlässigkeit." (Rn. 22)

4. Gewichtung der Interessen
Das Landgericht wies darauf hin, dass die Dauervergütung sowohl die Interessen der Betreuerin als auch die Arbeitsabläufe der Gerichte entlasten soll. Die Bearbeitungsverzögerungen bei Einzelanträgen hätten im vorliegenden Fall ein erhebliches Interesse der Betreuerin an einer sicheren Vergütungsregelung begründet. Der vom Amtsgericht angeführte Verwaltungsaufwand sei weder konkret belegt noch nachvollziehbar dargelegt worden.

„Soweit das Amtsgericht auf einen mit einer Dauervergütung einhergehenden erheblichen Aufwand abstellt, ist ein solcher weder konkret dargestellt noch [...] für die Kammer ersichtlich." (Rn. 23)

5. Festsetzung der Vergütung
Das Landgericht entschied, dass die Dauervergütung für zwei Jahre festgesetzt wird. Dieser Zeitraum ermögliche sowohl eine zuverlässige Vergütungszahlung für die Betreuerin als auch die Gewinnung von Erfahrungen mit der neuen Regelung, die bei künftigen Entscheidungen berücksichtigt werden könnten.

BGH Beschl. v. 29.6.2022 – XII ZB 480/21 (LG Görlitz)

Mit Beschluss vom 29. Juni 2022 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass Betroffene, die in ambulant betreuten Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, nicht automatisch als Bewohner stationärer Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 3 VBVG gelten. Die Entscheidung präzisiert die Abgrenzung zwischen stationären Einrichtungen und anderen Wohnformen und stärkt die Rechte von Betreuern auf eine angemessene Vergütung.

Sachverhalt

Ein Betreuungsverein hatte für einen Betroffenen, der in einer Außenwohngruppe einer Einrichtung der Eingliederungshilfe lebte, Vergütung auf Basis der höheren Pauschale nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 VBVG beantragt. Der Betroffene war verpflichtet, bestimmte behandlungspflegerische Leistungen auf eigene Kosten durch externe Dienstleister abzudecken. Die Außenwohngruppe verfolgte das Ziel, die Bewohner zu einer selbstständigen Lebensführung zu befähigen.
Das Amtsgericht setzte zunächst die beantragte Vergütung im Verwaltungsverfahren fest, reduzierte diese jedoch später im förmlichen Verfahren auf die niedrigere Pauschale für Bewohner stationärer Einrichtungen. Es forderte zudem die Überzahlung zurück. Das Landgericht Görlitz bestätigte diese Entscheidung. Der Betreuungsverein legte daraufhin Rechtsbeschwerde ein und argumentierte, dass es sich nicht um eine stationäre Einrichtung oder eine gleichgestellte Wohnform handele.
Der BGH hob die Entscheidung des Landgerichts auf und stellte fest, dass die Voraussetzungen für eine Einstufung als stationäre Einrichtung oder gleichgestellte Wohnform nicht vorlagen.

Ergebnis

Der BGH entschied zugunsten des Betreuungsvereins und stellte klar, dass der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt weder in einer stationären Einrichtung noch in einer gleichgestellten ambulant betreuten Wohnform hatte. Die Vergütung war daher nach den höheren Pauschalen des § 5 Abs. 1 VBVG festzusetzen.

1. Abgrenzung zwischen stationären und ambulant betreuten Wohnformen

Der BGH führte aus, dass stationäre Einrichtungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 VBVG dann vorliegen, wenn Wohnraum, Verpflegung und tatsächliche Betreuung „aus einer Hand“ bereitgestellt werden. Bei ambulant betreuten Wohnformen, die stationären Einrichtungen gleichgestellt sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 2, 3 VBVG), ist eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung erforderlich, wobei der Anbieter der Leistungen nicht frei wählbar sein darf. Im vorliegenden Fall wurden wesentliche Leistungen wie umfassende behandlungspflegerische Maßnahmen nicht vom Träger der Einrichtung erbracht. Stattdessen mussten die Betroffenen externe Dienstleister beauftragen, und sie hatten dabei das Recht auf freie Anbieterwahl. Dies widerspricht der Voraussetzung einer "Rund-um-die-Uhr-Versorgung aus einer Hand".

„Wohnraum, Verpflegung und tatsächliche Betreuung wurden nicht aus einer Hand bereitgestellt oder bereitgestellt.“ (Rn. 16)

2. Typisierende Betrachtung der Wohnform
Der BGH betonte, dass bei der Einstufung nicht auf den konkreten Bedarf des Betroffenen oder die tatsächliche Inanspruchnahme bestimmter Leistungen abzustellen ist. Maßgeblich sei eine typisierende Betrachtung der Wohn- und Betreuungsform. Die Außenwohngruppe war darauf ausgelegt, die Bewohner in ihrer Selbstständigkeit zu fördern, und bot keine umfassende Betreuung oder Pflege im Sinne einer stationären Einrichtung.

„Die hier gewählte Wohn- und Betreuungsform ist weder eine stationäre Einrichtung noch dieser gleichgestellt.“ (Rn. 18)

3. Auswirkungen auf die Betreuervergütung
Da die Wohnform des Betroffenen nicht als stationäre Einrichtung oder gleichgestellte Wohnform einzustufen war, hatte der Betreuungsverein Anspruch auf die höhere Pauschale nach § 5 Abs. 1 VBVG. Die vom Landgericht vorgenommene Reduktion auf die niedrigere Pauschale war daher unzulässig.

4. Konsequenzen für die Praxis
Die Entscheidung hat weitreichende Bedeutung für die Einstufung von Wohnformen im Betreuungsrecht und deren Auswirkungen auf die Vergütung. Der BGH stellte klar, dass die Abgrenzung anhand klar definierter Kriterien erfolgen muss. Wesentlich ist dabei die Organisation der Betreuung und Pflege sowie das Maß an Selbstständigkeit, das den Bewohnern ermöglicht wird.

„Der Aufwand der Betreuung unterscheidet sich erheblich danach, ob der Betreute zuhause oder in einem Heim lebt.“ (Rn. 13)

Abschließende Entscheidung
Der BGH hob die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und entschied abschließend, dass die Vergütung des Betreuungsvereins auf Grundlage der höheren Pauschalen festzusetzen ist. Weitere Feststellungen waren nicht erforderlich.

BGH (XII. Zivilsenat), Beschluss vom 15.11.2023 – XII ZB 575/21

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 15. November 2023 klargestellt, dass eine Betreuerin keinen Anspruch auf eine erhöhte Vergütung nach der Vergütungstabelle C hat, wenn ihre Ausbildung nicht im Kernbereich auf die Vermittlung betreuungsrelevanter Kenntnisse ausgerichtet ist.

Sachverhalt

Die Betreuerin, seit 2019 zur Berufsbetreuerin bestellt, beantragte eine Vergütung nach der Vergütungstabelle C gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 VBVG a.F. Sie berief sich dabei auf ihren Abschluss als Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH) im Bereich Grundstücksbewertung sowie eine Fortbildung zur Geprüften Wirtschaftsfachwirtin (IHK). Beide Qualifikationen stufte sie als besonders geeignet für die Betreuung ein.
Das Amtsgericht hatte die Vergütung zunächst antragsgemäß festgesetzt, reduzierte diese jedoch auf Beschwerde der Staatskasse hin auf Grundlage der Vergütungstabelle A. Das Landgericht bestätigte diese Entscheidung mit der Begründung, die absolvierten Ausbildungen vermittelten nicht in erheblichem Umfang betreuungsrelevante Kenntnisse. Die Rechtsbeschwerde der Betreuerin richtete sich gegen diese Entscheidung, mit dem Ziel, die höhere Vergütung wiederherzustellen.
Der BGH wies die Rechtsbeschwerde zurück und bestätigte die Einordnung der Betreuervergütung nach Tabelle A.

Ergebnis

Der BGH entschied, dass die Betreuerin keinen Anspruch auf eine Vergütung nach der Vergütungstabelle C hat. Dabei stellte er klar, dass eine Vergütungserhöhung nach § 4 Abs. 3 VBVG a.F. nur dann gerechtfertigt ist, wenn die absolvierte Ausbildung im Kernbereich auf die Vermittlung betreuungsrelevanter Kenntnisse ausgerichtet ist.

1. Kriterien für eine Vergütung nach Tabelle C

Nach Auffassung des Gerichts liegt eine „Hochschulausbildung“ im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 2 VBVG a.F. vor, wenn ein staatlich anerkanntes Studium mit einem formalen Abschluss beendet wurde. Diese Voraussetzung erfüllte der Studiengang „Grundstücksbewertung“. Allerdings stellte der BGH fest, dass die Ausbildung primär auf die Tätigkeit als Grundstückssachverständige und nicht auf die Vermittlung betreuungsrechtlich relevanter Kenntnisse ausgerichtet war.

„Auch wenn in besonderen Einzelfällen die Expertise eines Sachverständigen für Grundstücksbewertung für den Betreuten von Vorteil sein kann, sind diese Kenntnisse bei typisierender Betrachtung für die Führung einer Betreuung nicht generell nützlich.“ (Rn. 2)

2. Umfang betreuungsrelevanter Kenntnisse

Das Beschwerdegericht hatte festgestellt, dass nur 175 von insgesamt 2.360 Unterrichtseinheiten im Studium als betreuungsrelevant angesehen werden konnten.

Diese Einschätzung wurde vom BGH bestätigt. Selbst wenn zusätzliche Inhalte berücksichtigt würden, würde dies den erforderlichen erheblichen Umfang betreuungsrelevanter Kenntnisse nicht erreichen.

„Die Vermittlung betreuungsrelevanter Kenntnisse hat keinen erheblichen Umfang des Studiums eingenommen." (Rn. 2a)

3. Fortbildung zur Wirtschaftsfachwirtin
Die Betreuerin konnte auch mit ihrer Fortbildung zur Geprüften Wirtschaftsfachwirtin (IHK) keine höhere Vergütung begründen. Der BGH stellte klar, dass berufsfortbildende Maßnahmen keine Grundlage für eine Vergütung nach Tabelle B bieten, da sie nicht mit einer grundständigen Berufsausbildung vergleichbar seien.

„Eine Gesamtbetrachtung mehrerer Ausbildungen zur Erhöhung der Vergütung ist nicht zulässig." (Rn. 2b)

4. Bedeutung der typisierten Vergütungspraxis
Der BGH betonte, dass die Vergütungspraxis auf einer klaren und einfachen Handhabbarkeit beruhen muss. Dabei sei es nicht zulässig, mehrere Ausbildungen oder Fortbildungen kumulativ zu berücksichtigen, um eine höhere Vergütung zu rechtfertigen.

„Mit dem nach der Art der Ausbildung gestaffelten Stundensatz wollte der Gesetzgeber den Gerichten eine leicht zu handhabende Regelung zur Verfügung stellen und eine einheitliche Vergütungspraxis sichern." (Rn. 2b)

Abschließende Entscheidung
Die Rechtsbeschwerde wurde kostenpflichtig zurückgewiesen, da die Ausbildungen der Betreuerin keine wesentlichen betreuungsrelevanten Kenntnisse im Sinne von § 4 Abs. 3 VBVG a.F. vermittelten. Die Vergütung bleibt entsprechend Tabelle A.

BGH (XII. Zivilsenat), Beschluss vom 23.08.2023 – XII ZB 470/21

In Fortführung der Rechtsprechung zur Vergütung von Berufsbetreuern bei Vorliegen besonderer Kenntnisse stellt der BGH-Beschluss vom 23. August 2023 klar, dass ein Masterabschluss, der an einer staatlichen Hochschule erworben wurde und betreuungsrelevante Kenntnisse vermittelt, die Anforderungen des § 4 Abs. 3 Nr. 2 VBVG erfüllt. Anders als im Beschluss vom 15. November 2023, in dem die Qualifikation der Betreuerin keine erheblichen betreuungsrelevanten Kenntnisse vermittelte, betont der BGH hier die eindeutige Eignung des Studiengangs „Medizin-Ethik-Recht", um die Vergütung nach der höchsten Stufe zu rechtfertigen.

Sachverhalt

Die Betreuerin war von April 2020 bis April 2021 als berufliche Betreuerin tätig und beantragte die Festsetzung ihrer Vergütung nach der höchsten Vergütungsstufe (Tabelle C der Anlage zum VBVG). Sie berief sich dabei auf ihren Masterabschluss „Medizin-Ethik-Recht" der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, den sie nach einem zweisemestrigen Studium erworben hatte.
Das Amtsgericht setzte die Vergütung hingegen nur nach Tabelle A fest, da es die Ausbildung nicht als ausreichend betreuungsrelevant einstufte. Das Beschwerdegericht bestätigte diese Entscheidung und begründete dies mit einer vermeintlich unzureichenden Studiendauer sowie einer fehlenden Vergleichbarkeit des Studiengangs mit anderen Hochschulabschlüssen. Gegen diese Entscheidung legte die Betreuerin erfolgreich Rechtsbeschwerde ein.

Ergebnis

Der BGH hob die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und setzte die Vergütung nach Tabelle C fest. Dabei stellte er klar, dass die Anforderungen des § 4 Abs. 3 Nr. 2 VBVG erfüllt waren, da die Betreuerin über einen Hochschulabschluss verfügte, der für die Führung der Betreuung nutzbare Kenntnisse vermittelt hat.

1. Hochschulabschluss

Der Masterabschluss „Medizin-Ethik-Recht" wurde von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als staatlicher Hochschule verliehen. Damit ist der Abschluss als Hochschulausbildung im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 2 VBVG anzusehen.
„Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA verleiht die Hochschule aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, den Mastergrad." (Rn. 2)

2. Vermittlung betreuungsrelevanter Kenntnisse

Das Beschwerdegericht hatte festgestellt, dass die im Studiengang erworbenen Kenntnisse der Betreuerin ermöglichten, das Leben der Betreuten besser zu gestalten und ihre besondere Situation zu verstehen. Diese Kenntnisse sind nach Auffassung des BGH hinreichend betreuungsrelevant.

„Die dort erworbenen Kenntnisse erleichtern es der Betreuerin, das Leben der Betreuten deren Wünschen entsprechend zu gestalten sowie den Umgang mit ihr und das Verständnis für ihre besondere Situation zu fördern.“ (Rn. 2b)

3. Studiendauer

Entgegen der Auffassung des Beschwerdegerichts ist die Studiendauer für die Anerkennung des Abschlusses als Hochschulausbildung unerheblich. Der BGH stellte klar, dass die Mindestregelstudienzeit von zwei Semestern ausreicht, um die Anforderungen des § 4 Abs. 3 Nr. 2 VBVG zu erfüllen.

„Das Beschwerdegericht hat verkannt, dass es auf eine darüberhinausgehende Dauer der Hochschulausbildung nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 3 Nr. 2 VBVG nicht ankommt.“ (Rn. 2b)

4. Vergleichbarkeit mit anderen Studiengängen

Die vom Beschwerdegericht aufgeworfene Frage der Vergleichbarkeit des Studiengangs „Medizin-Ethik-Recht“ mit anderen Hochschulausbildungen erübrigt sich, da der Studiengang zweifelsfrei zu einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt.

OLG Karlsruhe (2. Strafsenat), Beschluss vom 14.05.2024 – 2 Ws 102/24

Der folgende Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 14. Mai 2024 thematisiert die rechtliche Abgrenzung und das Zusammenspiel von Führungsaufsicht und rechtlicher Betreuung bei der Behandlung gefährlicher Straftäter. Aufbauend auf vorhergehende Entscheidungen, insbesondere zur Abgrenzung der Zielrichtungen betreuungsrechtlicher Maßnahmen und anderer sicherheitsrechtlicher Regelungen, verdeutlicht der Beschluss, dass eine rechtliche Betreuung aufgrund ihres Erwachsenenschutzcharakters keine gleichwertige Alternative zur Führungsaufsicht darstellt, wenn es um die Prävention weiterer erheblicher Straftaten geht.

Sachverhalt

Der Verurteilte, mehrfach wegen Vergewaltigung und anderer Straftaten verurteilt, wurde nach seiner Entlassung aus der Sicherungsverwahrung unter Führungsaufsicht gestellt. Im Rahmen dieser Maßnahme wurde ihm unter anderem die Beibehaltung einer neuroleptischen und antihormonellen Medikation auferlegt. Aufgrund einer dementiellen Entwicklung und einer Persönlichkeitsstörung zeigte er jedoch weiterhin fremdgefährdende Verhaltensweisen. Nach Ablauf der ursprünglich auf fünf Jahre begrenzten Führungsaufsicht beantragte die Staatsanwaltschaft deren unbefristete Verlängerung.
Das Landgericht Freiburg entsprach diesem Antrag, was der Verurteilte mit seiner Beschwerde anfocht. Seine Verteidigung argumentierte, dass die angeordnete rechtliche Betreuung ein milderes Mittel darstelle, um eine Überwachung sicherzustellen.

Ergebnis

Das Oberlandesgericht Karlsruhe wies die Beschwerde als unbegründet zurück. Es bestätigte die unbefristete Verlängerung der Führungsaufsicht und betonte die Notwendigkeit dieser Maßnahme zur Abwehr künftiger erheblicher Straftaten.

1. Abgrenzung der Zwecke von Führungsaufsicht und Betreuung
Das Gericht stellte klar, dass Führungsaufsicht und rechtliche Betreuung unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen:

- **Führungsaufsicht** dient der Prävention schwerer Straftaten, indem sie sowohl Überwachungs- als auch Unterstützungsfunktionen übernimmt. Sie richtet sich primär an gefährliche oder gefährdete Täter.
- **Betreuungsrecht** hingegen ist ein Institut des Erwachsenenschutzes, das auf die Unterstützung und Selbstbestimmung hilfsbedürftiger Personen ausgerichtet ist.

„Die Führungsaufsicht bezweckt, gefährliche Täter zu betreuen und zu überwachen, um sie von künftigen Straftaten abzuhalten. Das Betreuungsrecht dient der Fürsorge für schutzbedürftige Einzelne und ihrer Selbstbestimmung.“ (Rn. 2)

2. Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Führungsaufsicht
Die unbefristete Verlängerung der Führungsaufsicht war verhältnismäßig, da eine konkrete Gefahr weiterer Straftaten bestand. Der Verurteilte zeigte auch nach mehrfachen Verurteilungen und therapeutischen Maßnahmen keine Verhaltensänderung. Ohne die fortgesetzte Medikation bestünde ein hohes Risiko für erneute sexuelle Übergriffe.

„Bei Absetzen der Medikation würde sich ein erhöhtes sexuelles Bedürfnis entwickeln, verbunden mit einer Gefahr erheblicher fremdgefährdender Handlungen.“ (Rn. 6)

3. Unzulänglichkeit der Betreuung als Alternative
Die Betreuung könne die erforderliche engmaschige Überwachung nicht sicherstellen. Insbesondere seien Betreuer und Betreuungsgericht nicht in der Lage, in Echtzeit auf Veränderungen im Verhalten des Betroffenen zu reagieren. Zudem stünde der Wille des Betroffenen, wie er nach § 1827 BGB zu berücksichtigen ist, einer effektiven Überwachung entgegen.

„Eine rechtliche Betreuung kann die engmaschige Kontrolle und zeitnahe Reaktion, wie sie die Führungsaufsicht ermöglicht, nicht gewährleisten.“ (Rn. 8)

4. Konkretisierung der Gefährdung
Das Gericht hob hervor, dass der Verurteilte selbst in einer Pflegeeinrichtung übergriffig gegenüber Pflegekräften wurde. Diese Vorfälle unterstreichen die Gefahr weiterer Straftaten und rechtfertigen die unbefristete Führungsaufsicht.

„Die Gefahr, dass der Verurteilte Personen gegen deren Willen körperlich berührt, ist erheblich und real.“ (Rn. 10)

LG Berlin (87. Zivilkammer), Beschluss vom 04.08.2023 – 87 T 468/20, 87 T 474/20

Der Beschluss des Landgerichts Berlin vom 4. August 2023 greift auf eine langjährige Betreuung eines an einer paranoiden Schizophrenie leidenden Betroffenen zurück und passt deren Umfang an die aktuellen Gegebenheiten an. Er beleuchtet insbesondere die Notwendigkeit, den Betreuungsumfang sowie die Einwilligungsvorbehalte restriktiv und im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu gestalten. Darüber hinaus setzt sich der Beschluss mit der Frage auseinander, unter welchen Umständen von einer persönlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden kann, wenn dieser nachhaltig seine Mitwirkung verweigert.
Der Beschluss ergänzt die Rechtsprechung zur Erforderlichkeit von Betreuungen und Einwilligungsvorbehalten sowie zur Verfahrensführung bei Verweigerung der Mitwirkung und knüpft dabei an frühere Entscheidungen, etwa des Bundesgerichtshofs, zur Abwägung zwischen Selbstbestimmungsrecht und Schutzbedürfnis des Betroffenen an.

Sachverhalt

Der Betroffene leidet seit Jahrzehnten an einer paranoiden Schizophrenie mit stabilen Residuen und episodischen Zuspitzungen. Diese Erkrankung äußert sich in einem anhaltenden paranoiden Beeinträchtigungserleben, fehlender Krankheitseinsicht und erheblichen Selbstpflegedefiziten. Er ist krankheitsbedingt nicht in der Lage, seine Angelegenheiten in verschiedenen Lebensbereichen eigenständig zu regeln, weshalb eine rechtliche Betreuung bereits seit 1996 besteht.
Der Aufgabenkreis der Betreuung umfasste bislang die Gesundheitssorge, die Aufenthaltsbestimmung und die Vermögenssorge, jeweils verbunden mit Einwilligungsvorbehalten in den Bereichen Aufenthaltsbestimmung und Vermögenssorge. Aufgrund der fortgesetzten Erkrankung und der aktuellen Lebensumstände beantragte der Betreuer eine Verlängerung der Betreuung und der Einwilligungsvorbehalte.
Der Betroffene verweigerte wiederholt die Teilnahme an gerichtlichen Anhörungen und den Kontakt zu seinen Betreuern und Verfahrenspflegern. Er verschloss sich in seinem Zimmer, äußerte ablehnende und aggressive Verhaltensweisen und verweigerte auch Gespräche mit einem Sachverständigen, der ihn begutachten sollte. Diese Verweigerungshaltung führte dazu, dass eine persönliche Anhörung des Betroffenen nicht realisiert werden konnte.
Ein psychiatrisches Sachverständigengutachten bestätigte die fortbestehende Erkrankung und die Unfähigkeit des Betroffenen, einen freien Willen im Sinne des Betreuungsrechts zu bilden. Der Gutachter stellte fest, dass der Betroffene nicht in der Lage sei, seine finanziellen Angelegenheiten zu regeln, eine angemessene medizinische Versorgung sicherzustellen oder eigenständig seinen Wohnsitz zu bestimmen.

Entscheidung

1. Eingrenzung des Betreuungsumfangs
Das Gericht entschied, die Betreuung auf die Bereiche der Gesundheitssorge, beschränkt auf psychiatrische Heilbehandlungen, und der Vermögenssorge, insbesondere Bankangelegenheiten, zu begrenzen. Es stellte fest:
„Der Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt für die Bestellung eines Betreuers die konkrete tatrichterliche Feststellung, dass sie – auch unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit – notwendig ist, weil der Betroffene auf entsprechende Hilfe angewiesen ist und weniger einschneidende Maßnahmen nicht in Betracht kommen."
Im Bereich der Aufenthaltsbestimmung sah das Gericht keine Notwendigkeit mehr für eine Betreuung. Es führte aus:
„Konkrete Bestrebungen des Betroffenen, seinen Aufenthalt tatsächlich verändern zu wollen, wobei er auf die Hilfe des weiteren Beteiligten zu 1) angewiesen wäre, sind nicht ersichtlich. […] Zwar gab der Betroffene in der Vergangenheit an, nicht weiter in dem Heim, sondern alleine in einer eigenen Wohnung leben zu wollen. Dieser Wunsch beruht auf seinem krankheitsbedingten Beeinträchtigungs- und Vergiftungserleben […]. Ein nachhaltiges Streben aus der Einrichtung ist infolge dessen nicht feststellbar."

2. Anpassung der Einwilligungsvorbehalte
Im Bereich der Vermögenssorge beschränkte das Gericht den Einwilligungsvorbehalt auf Bankangelegenheiten. Es betonte, dass ein umfassender Einwilligungsvorbehalt nicht mehr erforderlich sei. Zur Begründung hieß es:
„Ohne Rücksicht auf diese [Zahlungspflichten] würde er seine finanziellen Mittel vollständig aufbrauchen und infolge dessen seinen Heimplatz riskieren. […] Zwar bestellte er in der Vergangenheit mehrfach Waren aus Versandhauskatalogen, ohne dass er einen Überblick über seine finanzielle Situation hatte. Jedoch kam es […] in letzter Zeit zu keinen weiteren Bestellungen durch den Betroffenen."
Der Einwilligungsvorbehalt im Bereich der Aufenthaltsbestimmung wurde aufgehoben, da die Betreuung in diesem Bereich insgesamt entfiel. Das Gericht hielt fest:
„Hingegen besteht kein Betreuungsbedarf für den Aufgabenkreis der Aufenthaltsbestimmung. […] Die Wohnverhältnisse sind stabil, da die Pflegenden geschult mit dem Betroffenen und seinem wiederkehrend fremdaggressiven Verhalten umgehen."

3. Fortbestehender Schutzbedarf
Das Gericht sah die Betreuung weiterhin als notwendig an, um die gesundheitliche Versorgung und den finanziellen Schutz des Betroffenen sicherzustellen. Es stellte klar:
„Die Erforderlichkeit einer Betreuung darf sich dabei nicht allein aus der Betreuungsbedürftigkeit – also der subjektiven Unfähigkeit des Betroffenen, seine Angelegenheiten selbst regeln zu können – ergeben. Hinzutreten muss ein konkreter Bedarf für die Bestellung eines Betreuers."
Die Betreuung im Bereich der Gesundheitssorge wurde auf psychiatrische Heilbehandlungen beschränkt. Zur Begründung führte das Gericht an:

„Der Betroffene ist in Zusammenhang mit seiner chronischen, paranoiden Schizophrenie trotz regelmäßiger, jahrelanger Medikation […] zu keinem Zeitpunkt symptomfrei. Darüber hinaus kommt es durch gelegentliche Verweigerungen der Depotspritze immer wieder zu krankheitsbedingten, gravierenden Fehlhandlungen."

Auch im Bereich der Vermögenssorge sah das Gericht weiterhin einen Betreuungsbedarf, da der Betroffene seine finanziellen Angelegenheiten krankheitsbedingt nicht regeln könne:
„Dem Betroffenen ist es aufgrund seiner krankheitsbedingten Geschäftsunfähigkeit nicht möglich, rechtsverbindliche Erklärungen im Rechtsverkehr abzugeben. Darüber hinaus würde der Betroffene bei einem ungehinderten Zugriff auf sein Konto seine gesamten finanziellen Mittel ohne Rücksicht auf Zahlungsverpflichtungen ausgeben."

BGH Beschluss vom 13.12.2023 – XII ZB 334/22

In einem Streit um die Einrichtung einer Betreuung trotz vorliegender Vorsorgevollmacht hat der Bundesgerichtshof (BGH) klargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Betreuer auch bei bestehender Vorsorgevollmacht bestellt werden kann. Der Fall verdeutlicht die Bedeutung der Eignung von Bevollmächtigten und die Notwendigkeit sorgfältiger gerichtlicher Ermittlungen, wenn Zweifel an deren Befähigung oder Redlichkeit bestehen.

Sachverhalt

Die 1946 geborene Betroffene leidet an einer Demenzerkrankung. Sie hatte ihrem Enkel (Beteiligter zu 1) mehrfach Vorsorgevollmachten erteilt, die zuletzt im Juli 2020 bestätigt wurden. Im September 2020 wurde ein Betreuungsverfahren eingeleitet. Kurz darauf erteilte die Betroffene am 6. Oktober 2020 eine neue Vorsorgevollmacht an ihren zweiten Enkel (Beteiligter zu 2) und widerrief gleichzeitig die zuvor erteilten Vollmachten.
Das Amtsgericht bestellte eine berufsmäßige Kontrollbetreuerin mit dem Aufgabenkreis, die Rechte der Betroffenen gegenüber dem Beteiligten zu 2 geltend zu machen und die Vorsorgevollmacht zu überwachen. Das Landgericht bestätigte diese Entscheidung. Es begründete dies mit der mittlerweile eingeschränkten Fähigkeit der Betroffenen, den Bevollmächtigten (Beteiligter zu 2) zu überwachen, und erheblichen Streitigkeiten zwischen den Enkeln. Der Beteiligte zu 1 legte Rechtsbeschwerde ein und machte geltend, die Widerrufe und die neue Vollmacht seien unwirksam.

Ergebnis

1. Vorsorgevollmacht und Bestellung eines Betreuers

Der BGH betonte, dass eine Vorsorgevollmacht grundsätzlich der Bestellung eines Betreuers entgegensteht (§ 1814 Abs. 3 Nr. 1 BGB). Dies gilt jedoch nicht, wenn der Bevollmächtigte ungeeignet ist oder konkrete Gefahren für das Wohl des Betroffenen bestehen. Dazu führte das Gericht aus:
„Eine Betreuung kann erforderlich sein, wenn der Bevollmächtigte ungeeignet ist, die Angelegenheiten des Betroffenen zu besorgen, insbesondere weil zu befürchten ist, dass die Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen durch jenen eine konkrete Gefahr für das Wohl des Betroffenen begründet."

2. Notwendigkeit sorgfältiger Ermittlungen

Das Beschwerdegericht hatte zwar Zweifel an der Eignung des Beteiligten zu 2 geäußert, jedoch keine ausreichenden Feststellungen dazu getroffen. Der BGH hob hervor:
„Das BeschwGer. hat sich mit der Frage, ob der Bet. zu 2 geeignet ist, die Angelegenheiten der Betroffenen zu besorgen, nicht näher befasst, sondern lediglich ausgeführt, dass die Eignung des Bet. zu 2 fraglich erscheine."
Der BGH rügte, dass insbesondere den von der Kontrollbetreuerin und dem Beteiligten zu 1 geäußerten Zweifeln nicht nachgegangen wurde. Hierzu zählte der Vorwurf, dass

die Enkelin widersprüchliche Schriftstücke habe unterzeichnen lassen, um sich Vorteile zu verschaffen.

3. Zurückverweisung
Da die Frage der Eignung des Beteiligten zu 2 nicht ausreichend aufgeklärt wurde, hob der BGH den Beschluss auf und verwies die Sache zurück. Für das weitere Verfahren stellte er klar:
„Sollten erhebliche Zweifel an der Befähigung oder Redlichkeit des Bevollmächtigten bestehen und sich die Gefahr für das Wohl des Betroffenen durch die Bestellung eines Kontrollbetreuers nicht hinreichend abwenden lassen, ist eine Vollbetreuung einzurichten."

4. Hinweise für das Verfahren
Der BGH gab konkrete Anweisungen zur weiteren Sachverhaltsaufklärung, insbesondere zur Geschäftsfähigkeit der Betroffenen zum Zeitpunkt der Vollmachterteilung und des Widerrufs. Dabei sei ein besonderes Augenmerk auf widersprüchliche ärztliche Atteste zu legen. Auch die Kontrolle der Vermögensverwaltung durch die Bevollmächtigten müsse genau untersucht werden.

KG (19. Zivilsenat), Beschluss vom 20.01.2022 – 19 W 174/21

Das Kammergericht Berlin hatte in einem Beschwerdeverfahren zu entscheiden, ob die Ausschlagung einer Erbschaft durch einen Betreuten wirksam war und ob eine Anfechtung oder Nichtigkeit der Ausschlagungserklärung geltend gemacht werden konnte. Der Fall beleuchtet die Abgrenzung zwischen Motivirrtum und Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften sowie die Bedeutung der Erbrechtsgarantie.

Sachverhalt

Der Beteiligte zu 2 hatte die Erbschaft seines verstorbenen Angehörigen innerhalb der gesetzlichen Frist ausgeschlagen. Die Erbschaft umfasste eine Eigentumswohnung mit einem geschätzten Nachlasswert von 250.000 EUR. Die Ausschlagung erfolgte, obwohl der Beteiligte unter Betreuung stand. Später erklärte er die Anfechtung der Ausschlagung mit der Begründung, er habe sich über eine verkehrswesentliche Eigenschaft des Nachlasses geirrt. Nach seinen Vorstellungen sollte die Wohnung in eine Stiftung eingebracht werden, um steuerliche und soziale Vorteile zu erlangen. Zudem hielt er die Ausschlagung für sittenwidrig, da sie eine finanzielle Belastung der Sozialkassen zur Folge habe.
Das Amtsgericht Kreuzberg stellte fest, dass die Ausschlagung wirksam war, da kein Anfechtungsgrund vorlag und auch keine Sittenwidrigkeit gegeben war. Gegen diese Entscheidung legte der Beteiligte zu 2 Beschwerde ein, die das Kammergericht prüfte.

Ergebnis

1. Wirksamkeit der Ausschlagung
Das Kammergericht bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts, dass die Erbschaftsausschlagung wirksam war. Die Ausschlagung erfolgte fristgerecht und durch den Beteiligten selbst, der trotz Betreuung für solche Willenserklärungen handlungsfähig war. Das Gericht stellte fest:
„Ein Einwilligungsvorbehalt für die Abgabe solcher Erklärungen besteht für den Beteiligten zu 2 nicht. Dass er vollständig geschäftsunfähig im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB ist oder sich bei der Abgabe der Ausschlagungserklärung in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit gemäß § 105 Nr. 2 BGB befand, ist weder vorgetragen noch ersichtlich."

2. Keine Anfechtung der Ausschlagung
Das Gericht verneinte das Vorliegen eines Anfechtungsgrundes nach § 119 Abs. 2 BGB. Der Beteiligte hatte die Ausschlagung auf Grundlage seiner Vorstellung vorgenommen, die Wohnung in eine Stiftung einzubringen, um „Gutes zu tun". Das Gericht führte aus:
„Ein Irrtum über die Realisierbarkeit dieses Vorhabens berechtigt nicht zu einer Anfechtung der Ausschlagung gemäß § 119 Abs. 2 BGB. Bei dem Plan, die Wohnung in eine Stiftung umzuwandeln, handelt es sich um ein Motiv für die Ausschlagung, nicht um eine verkehrswesentliche Eigenschaft des Nachlasses."

Zudem konnte der Beteiligte nicht nachweisen, dass er sich konkrete Vorstellungen über den Wert oder die Zusammensetzung des Nachlasses gemacht hatte.

3. Keine Sittenwidrigkeit
Auch die Argumentation des Beteiligten, die Ausschlagung sei sittenwidrig, wurde zurückgewiesen. Das Gericht betonte die Erbrechtsgarantie des Grundgesetzes:
„Es gibt keine Pflicht, zu erben oder sonst etwas aus einem Nachlass anzunehmen; den Betreffenden muss deshalb das Recht zur Ausschlagung zustehen, um sich gegen den vom Gesetz vorgesehenen Von-selbst-Erwerb zu wehren."
Eine Belastung der Sozialkassen durch die Ausschlagung begründet keine Sittenwidrigkeit gemäß § 138 Abs. 1 BGB.

4. Kosten und Geschäftswert
Die Beschwerde wurde kostenpflichtig zurückgewiesen. Der Geschäftswert des Verfahrens wurde auf 250.000 EUR festgesetzt, entsprechend dem gesamten Nachlasswert.

OLG Brandenburg (3. Zivilsenat), Urteil vom 04.07.2023 – 3 U 69/22

Das Oberlandesgericht Brandenburg hatte in einem Berufungsverfahren zu entscheiden, ob ein Beklagter, der sich durch das eigenmächtige Absetzen seiner Medikation in eine manische Episode begeben hatte, für Schäden an einem Fahrzeug haftbar gemacht werden kann, die während dieses Zustands entstanden sind. Dabei standen die Anwendung des § 827 Satz 2 BGB und die Frage der Verschuldensvermutung im Fokus.

Sachverhalt

Am 3. September 2020 warf der Beklagte aus seiner Wohnung in einem manischen Zustand Gegenstände wie einen Staubsauger und Bierflaschen auf das Fahrzeug der Klägerin. Der Schaden belief sich auf 4.553,49 € zuzüglich einer Unkostenpauschale. Der Beklagte leidet an einer bipolaren Störung und hatte im April/Mai 2020 eigenmächtig seine Medikamente abgesetzt, was zu einer manischen Episode führte. Er bestritt die Tat mit Nichtwissen, während Zeugen die Ereignisse bestätigten.
Das Landgericht Cottbus wies die Klage ab und führte an, dass der Beklagte aufgrund seiner psychischen Erkrankung schuldunfähig sei (§ 827 Satz 1 BGB) und kein zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Absetzen der Medikation und dem Ereignis bestehe. Die Klägerin legte Berufung ein und machte geltend, dass § 827 Satz 2 BGB anwendbar sei, da die Schuldunfähigkeit durch das Absetzen der Medikamente verschuldet herbeigeführt wurde.

Ergebnis

1. Anwendung von § 827 Satz 2 BGB

Das Oberlandesgericht hob das Urteil des Landgerichts auf und stellte die Verantwortlichkeit des Beklagten nach § 827 Satz 2 BGB fest. Es führte aus:
„Der Beklagte hat den Eintritt der manischen Phase durch das eigenmächtige Absetzen seiner Medikation verschuldet herbeigeführt. Dadurch wurde ein Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit ausgelöst, der zur Tat führte."
Der zeitliche Abstand von mehreren Monaten zwischen dem Absetzen der Medikation und dem Schadensereignis sei unerheblich, da der Begriff „vorübergehend" im Sinne des § 827 Satz 2 BGB lediglich bedeute, dass die Schuldfähigkeit grundsätzlich wiederhergestellt werden könne. Der Zurechnungszusammenhang sei gegeben, da genau das Risiko eingetreten sei, das durch die Medikation verhindert werden sollte.

2. Verschuldensvermutung nicht widerlegt

Der Beklagte konnte die gesetzliche Vermutung, dass das eigenmächtige Absetzen der Medikation schuldhaft war, nicht entkräften. Das Gericht hob hervor:
„Der Beklagte wusste, dass die Medikamente notwendig waren, um Rückfälle zu verhindern. Er konnte keinen triftigen Grund für das Absetzen der Medikation angeben und war ärztlich über die Folgen aufgeklärt."

Die Aussage des Beklagten, er habe die Medikation möglicherweise aus Vergesslichkeit oder Bequemlichkeit abgesetzt, reichte nicht aus, um die Vermutung zu widerlegen.

3. Haftung und Schadensersatz

Das Gericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung der unstreitigen Nettoreparaturkosten in Höhe von 4.553,49 € sowie einer Unkostenpauschale von 25 €. Die Zinsen und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten wurden ebenfalls zugesprochen. Zudem stellte das Gericht fest, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin künftige Schäden aus dem Ereignis zu ersetzen, da diese bei einer späteren Reparatur des Fahrzeugs noch anfallen könnten.

BGH (XII. Zivilsenat), Beschluss vom 17.01.2024 – XII ZB 434/23

Der Bundesgerichtshof hatte in einem Verfahren über die Genehmigung der geschlossenen Unterbringung einer Betroffenen zu entscheiden, die an paranoid-halluzinatorischer Schizophrenie leidet. Dabei ging es um die Voraussetzungen der Unterbringung sowohl zur Heilbehandlung (§ 1831 Abs. 1 Nr. 2 BGB) als auch zur Gefahrenabwehr (§ 1831 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Im Mittelpunkt stand die Frage, ob ein erfolgversprechendes Behandlungskonzept vorliegt und ob konkrete Gefahren für die Betroffene bestehen.

Sachverhalt

Die im Jahr 1973 geborene Betroffene leidet seit Langem an paranoid-halluzinatorischer Schizophrenie. Sie steht unter Betreuung, insbesondere für Gesundheitssorge, Aufenthaltsbestimmung und Unterbringung. Auf Antrag der Berufsbetreuerin genehmigte das Amtsgericht Dessau-Roßlau ihre geschlossene Unterbringung bis Juni 2025. Die Entscheidung stützte sich auf die Notwendigkeit einer Heilbehandlung sowie den Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung.
Die Betroffene legte Beschwerde ein, unterstützt durch die Verfahrenspflegerin. Sie lehnte die Einnahme des Medikaments Leponex, das für die Langzeittherapie vorgesehen war, ab und tolerierte nur Zyprexa in geringer Dosierung, das keine Wirkung zeigte. Das Landgericht wies die Beschwerde mit der Begründung ab, eine langfristige Unterbringung sei erforderlich, um die Krankheit einzudämmen und die Krankheitseinsicht der Betroffenen zu fördern.
Mit ihrer Rechtsbeschwerde wandte sich die Betroffene gegen die Entscheidung. Sie machte geltend, dass weder eine erfolgversprechende Heilbehandlung durchgeführt werden könne noch eine konkrete Gefahr für ihre Gesundheit oder das Leben vorliege.

Entscheidung

1. Heilbehandlung nach § 1831 Abs. 1 Nr. 2 BGB

Der BGH hob die Entscheidung des Landgerichts auf und stellte klar:
„Eine Unterbringung zur Heilbehandlung ist nur zulässig, wenn eine erfolgversprechende Behandlung tatsächlich durchgeführt werden kann. Dies setzt voraus, dass entweder der Betroffene freiwillig zustimmt oder eine Zwangsbehandlung gemäß § 1832 Abs. 1 BGB möglich und genehmigt ist.“
Da die Betroffene das Medikament Leponex verweigerte und eine Zwangsbehandlung ausgeschlossen war, fehlte ein tragfähiges Behandlungskonzept. Die Einnahme von Zyprexa zeigte keine Wirkung, sodass kein realistischer Erfolg der Heilbehandlung zu erwarten war. Der BGH führte weiter aus:

„Ist auszuschließen, dass der Betroffene eine notwendige Behandlung ohne Zwang akzeptiert, kann eine Unterbringung nur genehmigt werden, wenn die Voraussetzungen für eine ärztliche Zwangsmaßnahme vorliegen.“

Dies war hier nicht der Fall.

2. Gefahrenabwehr nach § 1831 Abs. 1 Nr. 1 BGB
Auch die Voraussetzungen für eine Unterbringung zur Gefahrenabwehr lagen nicht vor. Der BGH betonte:

„Für die Genehmigung einer Unterbringung zur Gefahrenabwehr bedarf es objektivierbarer und konkreter Anhaltspunkte für eine ernstliche und konkrete Gefahr für Leib und Leben des Betroffenen."

Das Landgericht hatte lediglich pauschale Hinweise auf die Beeinträchtigungen durch das Wahnerleben der Betroffenen gegeben, ohne konkrete selbstschädigende Handlungen oder erhebliche Gesundheitsrisiken darzulegen. Der BGH stellte klar:

„Allein die Möglichkeit einer Verwahrlosung oder Beeinträchtigung reicht nicht aus, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für erhebliche Schäden bestehen."

3. Verhältnismäßigkeit und weitere Ermittlungen
Der BGH hob die Entscheidung des Landgerichts auf und verwies die Sache zurück. Das Landgericht müsse nun weitere Feststellungen treffen, insbesondere zur Möglichkeit einer freiwilligen Behandlung oder einer konkreten Gefahrensituation.

OLG Celle Beschluss vom 9.1.2024 – 6 W 175/23

Das Oberlandesgericht Celle entschied über die Frage, ob ein notarielles Testament zugunsten einer Berufsbetreuerin sittenwidrig und damit nichtig ist. Dabei stand im Mittelpunkt, ob die Betreuerin ihre Stellung und den Einfluss auf die Erblasserin in unzulässiger Weise genutzt hat, um die letztwillige Verfügung zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Das Gericht stellte klar, dass unter bestimmten Umständen ein Testament aufgrund von Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB unwirksam sein kann.

Sachverhalt

Die Erblasserin, 92 Jahre alt und zuletzt gesundheitlich stark eingeschränkt, hatte nach dem Tod ihrer einzigen Tochter keine nahen Angehörigen mehr. Nach dem Ableben der Tochter im September 2022 wurde auf Anregung eines Krankenhauses eine Berufsbetreuerin bestellt. Innerhalb von zwei Wochen nach der Betreuungsbestellung ließ diese durch einen von ihr beauftragten Notar ein Testament zugunsten ihrer Person beurkunden. Die Erblasserin setzte die Betreuerin zur Alleinerbin ein und vermachte lediglich 10.000 Euro der örtlichen Kirchengemeinde. Der Reinwert des Nachlasses betrug etwa 350.000 Euro.
Zuvor hatte die Erblasserin gegenüber dem Betreuungsgericht geäußert, ein Testament zugunsten der Kirche errichten zu wollen. Nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus nahm die Betreuerin die Erblasserin bei sich auf, wo diese wenige Tage später verstarb. Das Amtsgericht Hannover wies den Antrag der Betreuerin auf Ausstellung eines Erbscheins zurück und ordnete Nachlasspflegschaft an. Die Berufung der Betreuerin blieb erfolglos.

Entscheidung

1. Sittenwidrigkeit des Testaments gemäß § 138 BGB

Das OLG Celle erklärte das notarielle Testament der Erblasserin für sittenwidrig und damit nichtig. Es führte aus:
„Ein Testament ist sittenwidrig, wenn die Berufsbetreuerin ihre gerichtlich verliehene Stellung und ihren Einfluss auf einen älteren, kranken und alleinstehenden Erblasser missbraucht, um diesen gezielt zu einer letztwilligen Verfügung zu ihren Gunsten zu bewegen.“
Die Sittenwidrigkeit ergab sich aus der Gesamtwürdigung der Umstände:

- Die Betreuerin hatte den Notar selbst beauftragt und ihm die gewünschte Erbeinsetzung vorgegeben.
- Der gesundheitliche Zustand der Erblasserin war schlecht; sie litt an einer senilen Depression und äußerte keinen Lebenswillen mehr.
- Die kurze Zeitspanne zwischen der Betreuungsbestellung und der Testamentserrichtung (zwei Wochen) sprach für eine gezielte Einflussnahme.

- Die Begründung der Erbeinsetzung („Dankbarkeit für Pflege“) war angesichts der kurzen Betreuungszeit nicht nachvollziehbar.

Das Gericht stellte klar:

„Die Testierfreiheit schützt nur selbstbestimmte und eigenverantwortliche Verfügungen. Wenn die freie Willensbildung eines Erblassers durch eine unzulässige Einflussnahme gezielt beeinträchtigt wird, ist die letztwillige Verfügung sittenwidrig.“

2. Keine Bedeutung der Testierfähigkeit

Das OLG betonte, dass es nicht entscheidend sei, ob die Erblasserin testierfähig war. Die Frage der Sittenwidrigkeit könne unabhängig von der Testierfähigkeit geprüft werden:

„Auch bei einer testierfähigen Person kann ein Testament sittenwidrig sein, wenn die Einflussnahme durch Dritte die Entscheidungsfreiheit in unzulässiger Weise beeinträchtigt hat.“

3. Verweis auf frühere Rechtsprechung

Das Gericht verwies auf seine frühere Entscheidung (NJW 2021, 1681) und bestätigte die Möglichkeit der „Umstandssittenwidrigkeit“ bei letztwilligen Verfügungen:

„Sittenwidrigkeit kann sich aus den Gesamtumständen eines Rechtsgeschäfts ergeben, wenn Inhalt, Beweggrund und Zweck in ihrer Kombination als sittenwidrig zu bewerten sind.“

4. Keine Rechtsbeschwerde

Das Gericht ließ die Rechtsbeschwerde nicht zu, da die Entscheidung auf den konkreten Einzelfall beschränkt sei und keine grundsätzliche Rechtsfrage berühre.